#### **Deutscher Bundestag**

Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit



Ausschussdrucksache
17(16)270-J

Öffentliche Anhörung - 08.06.2011

07.06.2011

# Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)



# Den Wandel einleiten: Die neue Rolle der Bioenergie in der Stromversorgung

Bewertung des Regierungsentwurfs v. 6.6.2011 für das EEG 2012



#### Inhalt

Fazit

- Regelungen zur Markt- und Systemintegration
  - Fakten zur Direktvermarktung im derzeitigen EEG
  - Grünstromprivileg
  - Marktprämie
  - Flexibilitätsprämie
  - allgemeine Regelungen zur Direktvermarktung
- Weitere wichtige Forderungen
  - Wämenutzung / KWK-Bonus
  - Holz/feste Biomasse
  - Biogas
  - Pflanzenöl und Sonstiges



#### Fazit: Entwicklung der Bioenergie kommt zum Stillstand

- Absicht, der Bioenergie den Einstieg in die neue Rolle im Bereich der bedarfsgerechten Stromerzeugung zu ermöglichen, wird begrüßt
- Umsetzung der Marktintegration ist jedoch nicht geeignet
  - Marktprämie ist auf große Akteure zugeschnitten, verursacht sinnlose Mehrkosten bei der Windenergie und ist für Biomasseanlagen nicht attraktiv
  - Grünstromprivileg wird faktisch abgeschafft (monatliche Anteile nicht machbar, Risiko der Abschaffung der Herkunftsnachweise, Anteil an fluktuierenden zu hoch, Begrenzung auf 2 ct/kWh zu niedrig, vermiedene Netzentgelte gestrichen)
  - Flexibilitätsprämie ist zu restriktiv (keine Bestandsanlagen, nur Biogas)
  - derzeit erfolgreiche Direktvermarktung von 15 % des Stroms aus Bioenergieanlagen wird eingestellt werden!
- Bedingungen für Bioenergie verschlechtern sich dramatisch
  - Mindestwärmenutzung gefährdet Finanzierbarkeit
  - drastische Vergütungsabsenkung für Waldrestholz
  - Stopp für Pflanzenöl-BHKW
  - 50 % Mais-Deckel (Masseprozent)
- → Ausbau der Bioenergie wird zu Stillstand kommen
- → Einstieg in die neue Rolle der Bioenergie im Strommarkt wird verfehlt



# Tatsachen: Praxis und Auswirkungen der Direktvermarktung

- Seit 2011 werden erstmals relevante Strommengen direkt vermarktet
  - Juni 2011: 2.885 MW, davon
    - 712 MW Biomasse und
    - 1.323 MW Wind onshore
  - Hochrechnung\* für 2011
    - 9,3 TWh in 2011 = 8,4 % der EEG-Strommenge, davon
    - 4,0 TWh Biomasse = 15 % des Biomassestroms = 44 % der DV-Menge und
    - 2,2 TWh Wind = 4 % des Windstroms = 24 % der DV-Menge
- → Durch das Grünstromprivileg werden fluktuierende und planbare Erneuerbare Energien gemeinsam in den Markt integriert!
- Umlagenerhöhung: 0,085 ct/kWh\* (= 345 Mio. €/a)
  - aber auch: volkswirtschaftlicher Nutzen gem. Erfahrungsbericht (S. 15/16): volkswirtschaftlicher Nutzen (425 - 670 Mio. €) der Marktprämie (Anm.: und des Grünstromprivilegs) resultiert aus veränderter Einspeisung v. Bioenergieanlagen
- Aber: Direktvermarktung von Strom aus Nawaro-Biogas- und Biomethananlagen ist derzeit nicht rentabel



# Grünstromprivileg: "Weiterentwicklung" kommt Abschaffung gleich

- Einhaltung der Anteile an Strom aus EEG-Anlagen und Strom aus fluktuierenden EEG-Anlagen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Monatsbasis nicht umsetzbar
  - unvorhersehbare Leistungseinbrüche (technische Störungen, Windflauten) können nicht ausgeglichen werden, weil alternative Anlagen mit einem Monat Vorlauf umgemeldet werden müssen
- geplante Aberkennung der Herkunftsnachweise (§ 64d) macht Vertrieb von Grünstrom an Endverbraucher unmöglich
  - Prinzip des Grünstromprivilegs: Marktintegration des Stroms aus EEG-Anlagen durch die Vertrieb von grünem Strom an Endkunden, wird sinnlos, wenn der Strom nicht mehr als grüner Strom verkauft werden darf!
- Anrechnung je Viertelstunde nur maximal in Höhe der Abgabe an Endkunden
- Wirtschaftliche Grundlage wird entzogen durch Kombination von
  - Begrenzung der Umlagebefreiung auf 2 ct/kWh
  - 30 % der Strom aus fluktuierenden (= Wind + PV) Anlagen
  - Aberkennung der vermiedenen Netzentgelte
- → Folge: Die derzeit in der Direktvermarktung befindlichen Biomasseanlagen können nicht mehr direkt vermarktet werden!



#### Marktprämie verursacht sinnlose Mehrkosten

- kein Anreiz für Bioenergieanlagen in das Modell zu wechseln
  - Managementprämie 0,1 ct/kWh absinkend auf 0,025 ct/kWh ist zu niedrig bzw.
     Wertigkeit von 100 % ist zu hoch
  - keine Anlage läuft 24/7 konstant, auch für planbare Anlagen fällt Ausgleichsenergie an
- hohes Risiko durch ex-post-Berechnung nur für großen Akteure beherrschbar
- sinnlose Erhöhung der EEG-Kosten durch systematische
   Mitnahmeeffekte für Windparks mit (standortbedingten) guten Profilfaktoren ohne Mehrwert für die Markt- und Systemintegration
  - ohne volkswirtschaftlichen Nutzen, da Biomasseanlagen Direktvermarktung einstellen werden!
- Eigenversorgungs- oder Contractingkonzepte wie im KWKG sind nicht möglich
  - Definition der Direktvermarktung als Veräußerung an Dritte
  - Strom muss tatsächlich eingespeist und von einem Dritten abgenommen werden
  - Strom muss in speziellem Bilanzkreis bilanziert werden
- → Der BBE lehnt das Modell der gleitenden Marktprämie daher ab



# Vorschläge für die sinnvolle Weiterentwicklung des Grünstromprivilegs

- Einhaltung der Anteile gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 auf Jahresbasis
- Mindestanteil von 15 % an Strom aus fluktuierenden EE
- Verringerung der EEG-Umlage um 3 ct/kWh
- Vergütung der vermiedenen Netznutungsentgelte an den Einspeiser
- Einbeziehung von allen mittleren und größeren Bioenergieanlagen: Gewährung von
  - Boni (für Einsatzstoffe, KWK und Gasaufbereitung) und
  - Flexibilitätsprämie auch während der Direktvermarktung nach dem Grünstromprivileg
- Wichtig: Anforderungen an den restlichen Strom
  - KWK oder EE gem. EU-Richtlinien



#### Flexibilitätsprämie wird begrüßt, ist aber zu restriktiv

 Anlagenbetreibern können in den Aufbau zusätzlicher Kapazitäten, die zum Lastgangbetrieb befähigen, investieren

# Aber: Ausgestaltung zu restriktiv

- Nutzung auch während der EEG-Vergütung mit tageszeitlich gestaffelter Vergütung (wie in der Verordnungsermächtigung nach § 64f Nr. 3 vorgesehen)
- Gewährung für alle Bioenergieanlagen,
  - neue Anlagen und Bestandsanlagen
  - Biogas und andere Bioenergieanlagen
    - bestehende Altholzkraftwerke (leiden derzeit unter Brennstoffmangel) könnten Volllaststunden zu reduzieren
    - bestehende Pflanzenöl-BHKW könnten reaktiviert werden

#### 130 €kW sind nicht kostendeckend

 zusätzlich erzielbare Strommarkterlöse wurden bei der Kalkulation mit durchschnittlich 1 ct/kWh zu hoch angesetzt



# Regelungen zur Direktvermarktung sind praxisfremd

- Lieferung von Einspeisung bis Entnahme über exklusive
   Bilanzkreise (§ 39 Abs. 2 Nr. 2) ist bei Direktvermarktung nicht möglich, da Zählpunkt des Kunden nur einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann
  - Regelung entspricht der Verpflichtung 100 % EEG-fähigen Strom nach dem Grünstromprivileg zu liefern
- Bestrafung der Anlagenbetreiber (§§ 17, 33f) durch Verringerung des Vergütungsanspruchs über vier Monate
  - benachteiligt den Anlagenbetreiber unangemessen gegenüber dem Netzbetreiber (diese machen derzeit häufiger Fehler bei der Ummeldung)
  - erhöht Risiko und Kosten der Direktvermarktung erheblich.



#### Wärmenutzung und KWK-Bonus

- KWK-Bonus hat sich bewährt.
  - reizt Wärmenutzung an und belohnt denjenigen, der viel Wärme nutzt
  - Abschaffung bringt keine Vereinfachung
- Mindestwärmenutzungspflicht gefährdet Finanzierbarkeit von Anlagen
  - Sicherstellung der Wärmenutzung über fünf Jahre, ist ein unkalkulierbares Risiko
- Entwicklung neuer Wärmeversorgungsgebiete oder Bioenergiedörfer nicht mehr möglich (Wärmeabsatz entwickelt sich durch allmählichen Anschluss von Kunden)
- Große Abhängigkeit des Anlagenbetreibers vom Wärmeabnehmer
  - nicht nur KWK-Bonus, sondern gesamte EEG-Vergütung steht auf dem Spiel
  - faire Wärmepreise können auf dieser Basis nicht verhandelt werden
- Alternativvorschlag zur Sicherstellung der Wärmenutzung
  - KWK-Bonus auf KWK-Strom bleibt bestehen (Grundvergütung wird korrigiert)
  - Auszahlung des KWK-Bonus an die Mindestwärmenutzung (gem. § 27 Abs. 4) koppeln
- Überarbeitete KWK-Positivliste wird begrüßt
  - aber: bei Gärresttrocknung sind Effizienzkriterien notwendig



#### Holz und feste Biomasse (1/2)

- Absenkung der Vergütung für Waldrestholz und Rinde bis 500 kW von 6 auf 2,5 ct/kWh ist nicht begründet und wird abgelehnt.
  - Keine Argumente dafür im Erfahrungsbericht
  - Differenzierung nach Waldrestholz unter- und oberhalb der Derbholzgrenze ist praxisfremd und nicht umsetzbar
  - Anforderungen an die Waldbewirtschaftung (Forderung an Zertifizierung nach PEFC oder FSC) gehören nicht ins EEG, sondern sind im Fachrecht zu regeln
  - Zuordnung von Waldrestholz und Rinde ohne Einschränkungen in die Einsatzstoffvergütungsklasse I und Vergütung mit 6 ct/kWh
- Holz aus KUP und Baum- und Strauchschnitt muss einheitlich Einsatzstoffvergütungsklasse II (8 ct/kWh) zugeordnet werden
  - zusätzliche Anforderungen bei KUP sind zu restriktiv und behindern die Markteinführung
  - Potenzial an Baum- und Strauchschnitt aus Parks und Gärten wird andernfalls nicht genutzt
- Zulassung der Mischung verschiedener Biomassequalitäten in einer Anlage wird begrüßt, muss jedoch auch für bestehende Anlagen ermöglicht werden, da Bestandsanlagen bei der Brennstoffbeschaffung sonst benachteiligt werden



#### Holz und feste Biomasse (2/2)

- Beendigung der Förderung von neuen Altholzanlagen wird begrüßt, die Umsetzung über die Herausnahme aus dem Biomassebegriff ist jedoch problematisch
  - Verwirrung und Unsicherheit durch unterschiedliche Biomassebegriffe in EEG, TEHG, KrW/AbfG wird zunehmen
  - Nebeneinander von unterschiedlichen Biomassebegriffen für unterschiedliche Anlagen wird zu Rechtsunsicherheiten führen
  - → die Neuregelung sollte direkt im § 27 EEG erfolgen und Altholz in der BiomasseV belassen werden
  - mindestens aber: Übergangsregelung § 66 Abs. 1 (alte BiomasseV für Altanlagen) muss auch für Anlagen gelten, die sich nach § 66 Abs. 6 für die Vergütung nach dem EEG 2009 entscheiden
- ORC-Anlagen (mit fester Biomasse befeuert) und Holzvergaser benötigen weiterhin eine erhöhte Vergütung
  - Abb. 3-9 des Erfahrungsberichts: derzeit sind nur kleine Holz-HKW (mit ORC) wirtschaftlich
  - wird auch die Erfahrungen in 2010 bestätigt
  - Einstellung der vielversprechenden Technologieentwicklung bei der Holzvergasung kann nicht gewollt sein



#### Biogas und Biomethan

- Begrenzung von Mais/Getreidekorn auf 50 % (Masse) ist nicht sachgerecht und wird abgelehnt,
  - Probleme sind auf wenige viehreiche Regionen beschränkt
  - Durchsetzung der guten fachlichen Praxis im Fachrecht sowie Verschärfung der Regelungen dort, falls notwendig
- verpflichtende Direktvermarktung für Biogasanlagen > 500 kW ab 2014 wird abgelehnt
  - macht kleine Anlagenbetreiber abhängig von großen Vermarktungspartnern
  - wird Anlagenfinanzierung erschweren und verteuern
- Tierische Nebenprodukte müssen in spezialisierten Anlagen (hoher hygienischer Standard) verwertet und dürfen nicht mit Energiepflanzen (Einsatzstoffklassen I + II) vermischt werden
- Keine Besserstellung von neuen Abfallvergärungsanlagen, weil diese zur Benachteiligung von bestehenden Anlagen bei der Beschaffung von Abfällen führen wird
- Notwenige Anpassungen bei der Vergütung
  - separate Vergütung für kleine Gülleanlagen wird begrüßt, muss aber um 2 ct/kWh erhöht werden
  - Vergütungen für Einsatzstoffe müssen zum Ausgleich steigender Agrarpreise um je 1 ct/kWh erhöht werden



#### Pflanzenöl und Sonstiges

#### Pflanzenöl-BHKW weiterhin zulassen

- Flüssige Biomasse ist einziger Bereich im EEG mit Nachhaltigkeitsregelungen
- Streichung der EEG-Vergütung ist daher nicht nachzuvollziehen
- Pflanzenöl-BHKW können wichtigen Beitrag zur bedarfsgerechten Stromerzeugung leisten
- Begrenzung auf 150 kW im EEG 2009 sollte ebenfalls entfallen
- Ausschluss aus dem EEG verhindert Einsatz von Pyrolyseöl und somit Entwicklung innovativer Verfahren zur Biomassenutzung

#### Anlagenbegriff

- Nichtanwendung einer Empfehlung der Clearingstelle durch die Netzbetreiber, verursacht inakzeptable Rechtsunsicherheit
- Klarstellung und eindeutige Formulierung des Anlagenbegriffs (§ 3 Nr. 1 i.V.m. § 19) im Zuge der EEG-Novelle ist daher notwendig
- Härtefallregelung (Entschädigung bei Lastmanagement)
  - Die im Referentenentwurf geplante Aufnahme der Entschädigung auch im Falle des Lastmanagements nach §§ 13 und 14 EnWG muss umgesetzt werden, da Abregelungen nach § 11 EEG und §§ 13 und 14 EnWG kaum abgrenzbar sind
  - Begrenzung der Entschädigung auf 95 % ist nicht akzeptabel und benachteiligt Bioenergie, da PV nachrangig abgeregelt wird



#### Kontakt

# Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)

#### Büro Berlin:

Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 31904 224

E-Mail: wiehler@bioenergie.de

#### Geschäftsstelle:

Godesberger Allee 142-148, 3175 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 81002 22

Fax: +49 (0) 228 81002 58

E-Mail: info@bioenergie.de

Internet: www.bioenergie.de